

# **VERORDNUNG**

## **über die Anleinplicht von Hunden**

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Karbach folgende Verordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

### **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde sind grundsätzlich außerhalb des Grundstückes des Hundehalters anzuleinen und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage und der im Geltungsbereich von gültigen Bebauungsplänen liegenden Baugebiete, auf im Außenbereich gelegenen ausgewiesenen Rad-, Wander- und Reitwegen und in Sport- und Erholungsanlagen des Marktes Karbach ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss jeweils reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

### **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karbach, 07.08.2001  
Markt Karbach

Hart  
1. Bürgermeister